

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996 Ausgegeben am 23. Juli 1996 119. Stück

- 361. Kundmachung:** Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge
362. Kundmachung: Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge
363. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe
364. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren
365. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr
366. Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich und der für das ADR zuständigen Behörde von Norwegen gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR betreffend die Beförderung von Stoffen der Klasse 2 Ziffer 1a) in Stahlzylindern
367. Beschluß des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften
 (NR: GP XIX RV 226 AB 341 S. 52. BR: AB 5097 S. 605.)
-

361. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat die Europäische Gemeinschaft am 1. Februar 1996 ihre Beitrittsurkunde zum Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge (BGBl. Nr. 131/1956, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 238/1994, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 247/1994) hinterlegt und notifiziert, daß sie die Resolution der Vereinten Nationen vom 2. Juli 1993 über die Anwendbarkeit der „carnets de passage en douane“ „PCD carnets“ für private Straßenfahrzeuge annimmt.

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat Kroatien erklärt, sich mit Wirksamkeit vom 8. Oktober 1991 weiterhin an das Abkommen gebunden zu erachten.

Ferner hat Bulgarien seinen Vorbehalt *) am 6. Mai 1994 zurückgezogen.

Die Kundmachung in BGBl. Nr. 36/1958 wird dahingehend berichtigt, daß Vietnam nicht Vertragspartei des Abkommens ist.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 77/1961

Vranitzky

362. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge (BGBl. Nr. 20/1958, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 461/1968) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Afghanistan	19. Dezember 1977
Europäische Gemeinschaft	1. Februar 1996

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Bosnien und Herzegowina mit Wirksamkeit vom	6. März 1992
Kroatien mit Wirksamkeit vom	8. Oktober 1991
Slowenien mit Wirksamkeit vom	25. Juni 1991
Zypern am	2. Februar 1983

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde hat die Europäische Gemeinschaft notifiziert, daß sie die Resolution der Vereinten Nationen vom 2. Juli 1993 über die Anwendbarkeit der „carnets de passage en douane“ und „CPD carnets“ für gewerbliche Straßenfahrzeuge annimmt.

Vranitzky

363. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Bulgarien am 31. Mai 1996 seine Ratifikationsurkunde zum Europäischen Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe (BGBl. Nr. 190/1982, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 645/1995) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Bulgarien nachstehende Erklärung abgegeben:

Artikel 6

Nach Art. 13 Abs. 1 des Übereinkommens wird die Anwendung des Art. 6 Abs. 1 lit. b ganz ausgeschlossen.

Artikel 2

Nach Art. 8 des Übereinkommens wird als zentrale Empfangs- und Übermittlungsstelle das Ministerium für Justiz bestimmt.

Vranitzky

364. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Rates der Europäischen Union haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren (BGBl. Nr. 632/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 937/1994) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Polen	28. Mai 1996
Slowakei	28. Mai 1996
Tschechische Republik	20. Mai 1996
Ungarn	28. Mai 1996

Vranitzky

365. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Rates der Europäischen Union haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr (BGBl. Nr. 634/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 938/1994) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Polen	28. Mai 1996
Slowakei	28. Mai 1996
Tschechische Republik	20. Mai 1996
Ungarn	28. Mai 1996

Vranitzky

366.**AGREEMENT****between the Federal Minister of Public Economy and Transport of the Republic of Austria and the competent authority for ADR in Norway under ADR marginal 2010 and 10 602 covering the carriage of goods of Class 2, 1° (a) in steel cylinders**

(1) By derogation from the provisions of ADR marginals 2010 and 10 602 concerning the carriage of substances of Class 2, 1°(a), in steel cylinders which is not subject to the provisions of Annexes A and B of ADR, shall be accepted under the following conditions:

1. the capacity of the steel-cylinders shall not exceed 120 ml;
2. the material shall be special alloyed steels;
3. the steel cylinders shall be sealed by immediate welding and shall not be refilled;
4. the pressure of the gas shall not exceed 25 MPa (250 bar) at a temperature of 15 °C;
5. the steel cylinders shall correspond to the “state of the art” and each cylinder shall be tested at 95 °C before it is released by the manufacturer.

(2) In addition to the informations prescribed the consignor shall include the following entry in the transport document:

“Carriage agreed under the terms of marginals 2010 and 10 602 of ADR”.

(3) This agreement applies to transport operations between all the countries signatory to this agreement until 31st December 1996.

Vienna, 21st March 1996

For the Federal Minister of Public Economy and Transport of the Republic of Austria:

Kafka

Oslo, 24th June 1996

The competent authority for ADR in Norway:

B. Grytten

(Übersetzung)

VEREINBARUNG**zwischen dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich und der für das ADR zuständigen Behörde von Norwegen gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR betreffend die Beförderung von Stoffen der Klasse 2 Ziffer 1a) in Stahlzylindern**

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2200 und 2201 des Anhangs A des ADR unterliegen Stoffe der Klasse 2 Ziffer 1a) in Stahlzylindern unter nachstehenden Bedingungen nicht den für die Klasse 2 in den Anlagen A und B des ADR enthaltenen Vorschriften:

1. der Fassungsraum der Stahlzylinder darf 120 ml nicht übersteigen;
2. als Werkstoff ist legierter Spezialstahl zu verwenden;
3. die Stahlzylinder müssen dicht verschweißt sein und dürfen nicht nachbefüllt werden;
4. der Druck des Gases darf bei 15 °C 25 MPa (250 bar) nicht übersteigen;
5. die Stahlzylinder müssen dem Stand der Technik entsprechen und vor dem Inverkehrbringen einer Stück-für-Stück-Dichtheitsprüfung bei 95° C unterzogen worden sein.

(2) Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben hat der Beförderer im Beförderungspapier folgenden Vermerk anzubringen:

„Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR“.

(3) Diese Vereinbarung gilt für Beförderungen auf der Straße zwischen allen Staaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben, bis 31. Dezember 1996.

Wien, am 21. März 1996

Für den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich:

Kafka

Oslo, am 24. Juni 1996

Die für das ADR zuständige Behörde von Norwegen:

B. Grytten

Die Vereinbarung ist mit 24. Juni 1996 in Kraft getreten.

Vranitzky

367.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

Die Mitteilung gemäß Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Beschlusses des Rates wurde am 22. November 1995 abgegeben. Der Beschluß ist gemäß seinem Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 3 mit 1. Juli 1996 in Kraft getreten.

Vranitzky

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei